

## **Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West**

**3. Jahrgang - Nr. 04/2005 - 03. Juni 2005**

### **Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 03. Juni 2005**

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung am 03. Juni 2005 folgende Abfallsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Verband betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet und die Wahrnehmung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung soweit sie dem Verband in seiner Verbandsatzung übertragen worden sind. Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

#### **§ 2**

#### **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Einsammeln und Befördern der dem in dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Umladestationen wird von den Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes und dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung wahrgenommen. Abweichend hiervon ist der Zweckverband für die Einsammlung von Abfällen aus Haushaltungen zuständig, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen und soweit die Zuständigkeit der Einsammlung und Beförde-

rung dieser Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Zweckverband übertragen wurde. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 2 genannten Abfällen entsorgt werden können.

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Entsorgungspflicht des Verbandes gem. § 3 Abs.1 i. V. m. den Anlagen 1 bis 3 der Verbandsatzung sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde alle in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle (Positivkatalog) ausgeschlossen sowie alle Abfälle, die von ihrer chemischen und/oder physikalischen Beschaffenheit her nach dem jeweiligen Genehmigungsbescheid für die in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen nicht angenommen werden dürfen. Satz 1 gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 gilt nicht für Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen.
- (3) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann der Verband in Einzelfällen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausschließen, wenn er diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur

Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Weitere Abfälle können vom Verband entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind, sind die Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des LAbfG NRW zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

### **§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle**

- (1) Der Ausschluss von Abfällen gilt nicht für Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 LAbfG aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit der Einschränkung, dass in den einzelnen Betrieben jährlich nicht mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zu entsorgen sind. Die Abfälle können im Sonderabfallzwischenlager ( § 5 Ziffer 9 ) abgegeben werden.
- (2) Soweit die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet die Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, auf den ZEW übertragen haben, führt dieser die Einsammlung mit-

tels Schadstoffmobil und an der ortsfesten Annahmestelle für Sonderabfälle Aachen Rothe Erde durch. Schadstoffe dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nur zu den vom ZEW bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil und an der ortsfesten Sammelstelle angeliefert werden. Als haushaltsübliche Menge gelten bis 15 kg pro Sammeltermin und bis zu 60 kg pro Jahr je Haushalt oder Betrieb.

## **§ 5**

### **Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben folgender Abfallentsorgungsanlagen und Umladestationen:

1. Müllverbrennungsanlage  
Weisweiler,  
MVA Weisweiler GmbH & Co. KG,  
Zum Hagelkreuz 22, 52249 Eschweiler

2. Zentraldeponie Alsdorf-Warden,  
AWA Entsorgung GmbH, an der  
K10 in 52249 Eschweiler

3. Entsorgungs- und Logistik  
Center Horn,  
AWA Service GmbH, Pfarrer-Pleus-  
Straße 46, 52393 Hürtgenwald

4. Kompostanlage auf der Zentralmülldeponie Alsdorf-Warden,  
AWA Entsorgung GmbH, an der  
K10 in 52249 Eschweiler

5. Kompostierungsanlage Würselen, AWA Entsorgung GmbH,  
Am Weiweg, 52146 Würselen

6. Kompostanlage Aachen Brand,  
AWA Entsorgung GmbH  
Camp Pirotte 50, 52078 Aachen

7. Umladestelle für Bioabfälle  
Braun Umweltdienste GmbH  
Kellershastr. 10 - 12,  
52078 Aachen

8. Sonderabfallzwischenlager und  
ortsfeste Annahmestelle Aachen  
Rothe Erde  
AWA Service GmbH, Philipstr. 8,  
52068 Aachen

9. Zerlegeanlage für Elektro- und  
Elektronikschrott  
Fa. Öko-tec, Glashüttenstr. 16,  
52349 Düren

- (2) Im Einzelfall kann sich der ZEW weiterer Entsorgungsanlagen bedienen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen**

Der Erzeuger und Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom ZEW das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der ZEW diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang für Erzeuger und Besitzer von Abfällen**

- (1) Der Erzeuger und Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine Stadt oder Ge-

meinde satzungsrechtlich ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom ZEW hierfür nach § 5 in Verbindung mit § 8 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der ZEW diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und Besitzer nach §13 Abs.1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 GewAbfV, wenn eine Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

(2) Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und dies dem ZEW nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,

- für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die nachweislich auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

## § 8

### Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung, die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom ZEW dafür gem. § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Für das Gebiet der Stadt Aachen sind die besonderen Bestimmungen in der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Thermisch zu behandelnde Abfälle sind zur MVA Weisweiler zu befördern. Während der Revision der MVA Weisweiler sind Teilmengen nach besonderer Zuweisung des ZEW zum Entsorgungs- und Logistik Center (ELC) Horm zu befördern.

(3) Asbest- und Mineralfaserabfälle sind zum ELC Horm zu befördern. Bei Kleinmengen bis zu 1 t ist auch die Anlieferung an der Annahmestelle Warden zulässig.

(4) Abweichend von Absatz 2, Satz 1 ist der von den Kommunen Aldenhoven, Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß eingesammelte Sperrmüll zum ELC Horm zu befördern.

(5) Der von den Kommunen Aldenhoven, Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Titz, Vettweiß, eingesammelte Bio- und Grünabfall ist zum ELC Horm zu befördern.

Der von den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogen-

rath, Monschau, Roetgen, Simmerath und Würselen eingesammelte Bioabfall ist zur Kompostierungsanlage Würselen zu befördern.

Der von den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath und Würselen eingesammelte Grünabfall ist zur Kompostierungsanlage Warden zu befördern.

Der von der Stadt Aachen eingesammelte Grünabfall ist zur Kompostierungsanlage Aachen-Brand zu befördern.

Der von der Stadt Aachen eingesammelte Bioabfall ist zur Umladestelle für Bioabfälle, Kellershastr. 10 – 12, 52078 Aachen, zu befördern.

- (6) Kommunal getrennt erfasstes Papier ist zum ELC Horm zu befördern, soweit die Städte und Gemeinden nicht durch Beauftragung oder Aufgabenübertragung für die Verwertung des eingesammelten Papiers zuständig sind.
- (7) Kommunal eingesammelte Kühlgeräte sind zum ELC Horm oder zur Annahmestelle Warden zu befördern. Mit dem ZEW ist abzustimmen, welche Annahmestelle gewählt wird.
- (8) Von den Kommunen Aldenhoven, Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß getrennt eingesammelter Elektro- und Elektronikschrott (außer Kühlgeräte) ist zur Zerlegeanlage für Elektro- und Elektronikschrott der Fa. Öko-tec in Düren zu befördern.

- (9) Von den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen getrennt eingesammelte Küchengeräte (weiße Ware) sind zur Annahmestelle Warden zu befördern, soweit die Städte und Gemeinden nicht mit der Verwertung beauftragt sind.
- (10) Getrennt erfasste Schadstoffe sind zum Schadstoffzwischenlager Rote Erde zu befördern.
- (11) Abweichend von Absatz 2 sind Kleinmengen thermisch zu behandelnder Abfälle, die ein Gewicht von 1 t je Anlieferung nicht überschreiten, zum ELC Horm oder zur Zentraldeponie Warden zu befördern (Annahmestellen für Kleinmengen).
- (12) Der Zweckverband kann im Einzelfall von den Absätzen 2 bis 11 abweichende Regelungen treffen. Dies beinhaltet auch die Zuweisung von Abfällen zu Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der vom ZEW zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebs-/Benutzungsordnung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des beauftragten Dritten. Die Betriebs-/Benutzungsordnung sowie die Allgemeinen Geschäfts-

bedingungen werden von den Betreibern der Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher erlassen.

- (2) Der ZEW oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebs-/Benutzungsordnungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 16 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen. Die Mehrkosten richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung des ZEW.

### **§ 10**

#### **Verwertung von Abfällen**

Der ZEW stellt im Rahmen seiner Zuständigkeiten sowie organisatorischen und finanziellen Leistungsfähigkeit sicher, dass Abfälle, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung neuer Produkte geeignet sind, wie beispielsweise Glas, Papier, Kartonagen, organische Abfälle, Garten- und Parkabfälle, Holz, Metall, verwertet werden.

### **§ 11**

#### **Anmelde- und Berichtspflichten**

- (1) Die Städte und Gemeinden haben dem ZEW jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle nach Art und Menge unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das gleiche gilt für den Erzeuger und Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem ZEW zu überlassen hat, und zwar auch den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt

der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage des ZEW unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem ZEW unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Städte und Gemeinden haben dem ZEW bis 31. Januar eines jeden Jahres Art und Menge der im Vorjahr getrennt erfassten und entsorgten Abfälle mitzuteilen.

### **§ 12**

#### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/ AbfG).

- (2) Dem Beauftragten des ZEW ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der ZEW berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff.

des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW, 510) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

### **§ 13 Abfallberatung**

- (1) Der ZEW informiert und berät im Rahmen der Aufgabenübertragung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Verwertung und der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen.
- (2) Soweit Städten und Gemeinden im Verbandsgebiet Aufgaben der Abfallberatung übertragen worden sind, nehmen diese die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Verwertung und der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wahr.

### **§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Abfallentsorgungsanlagen infolge höherer Gewalt, Weisungen von Fachaufsichtsbehörden oder betriebsnotwendigen Arbeiten die Abfallentsorgung vorübergehend beschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht für den Anschlussberech-

tigten kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### **§ 15 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Die dem ZEW nach § 13 Abs.1 KrW-/AbfG zu überlassenden Abfälle gelten als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom ZEW zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des ZEW über, sobald sie bei einer in § 5 genannten Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der ZEW ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundaschen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 16 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West erhoben.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(a) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. vom Einsammeln und Befördern durch die Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom ZEW zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 9 Abs.2),
2. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
3. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebs-/Benutzungsordnungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen, derer sich der ZEW bedient, verstößt,
4. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 11),

5. entgegen § 12 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, entgegen § 12 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen verweigert, entgegen § 12 Abs. 3 dem Beauftragten des ZEW ungehinderten Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben verweigert, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle nicht zu jeder Zeit zugänglich hält oder Anordnungen nach § 12 Abs. 4 nicht befolgt,

6. Abfälle unter Verstoß gegen § 15 Abs. 4 durchsucht oder wegnimmt.

(b) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Damit tritt die Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 11. März 2005 außer Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 03. Juni 2005 beschlossene Fassung der Abfallsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes An-

zeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder,

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 03.06.2005

gez. Carl Meulenberg  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Dr. Jürgen Linden  
Der Verbandsvorsteher

# **Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West für die Abfallentsorgung vom 03. Juni 2005**

Aufgrund des §§ 19 Abs. 3, 23 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01.10.1979 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 2 – 5 LAbfG vom 21.06.1988 in der derzeit gültigen Fassung, hat die Versammlung am 03. Juni 2005 folgende Gebührensatzung beschlossen.

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 03. Juni 2005 in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Grundgebühr sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Leistungsgebühr sind die Städte und Gemeinden und die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger und –besitzer aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen oder dessen Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, ist Grundlage für die Gebührenbemessung
  - a) die Zahl der Einwohner der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Grundgebühr, Schadstoffsammlung)
  - b) bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West das Gewicht der angelieferten Abfälle
- (2) Maßgebend für die Erhebung der Grundgebühr und der Gebühr bzw. Entschädigung für die Schadstoffsammlung ist die Einwohnerzahl nach der amtlichen Erhebung des LDS NRW zum 30.06. des Vorjahres.
- (3) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Die Gewichte werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen. Bei Daueranlieferern kann nach Vereinbarung das im Kraftfahrzeugschein eingetragene oder das nach einmaliger Verwiegung erfasste

- Leergewicht der Ermittlung des Nettogewichts der Anlieferung zugrunde gelegt werden; Änderungen des Leergewichts hat der Anlieferer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kann nach Maßgabe des Abs. 2 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt worden.
- (5) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 6 geregelt, geschätzt werden.
- (6) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Abfälle in Tonnen umgerechnet.
- (7) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

#### **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die nachfolgenden Herkunftsbereiche beträgt:

##### **Abfallherkunft Kreis Aachen**

Grundgebühr je Jahr	15,77 €/E
Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehricht , nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung	226,88 €/t
Bioabfälle aus Privathaushalten und kompostierbare Abfälle zur Verwertung	139,50 €/t

##### **Abfallherkunft Kreis Düren**

Grundgebühr je Jahr	15,77 €/E
Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehricht , nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle, sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung	196,44 €/t

Bioabfälle aus Privathaushalten und kompostierbare Abfälle zur Verwertung 85,14 €/t

### Abfallherkunft Stadt Aachen

Grundgebühr je Jahr 15,77 €/E

Haus- und Sperrmüll, haumüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehrschutt, nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung 214,78 €/t

Bioabfälle aus Privathaushalten und kompostierbare Abfälle zur Verwertung 65,71 €/t

Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle 0,10 €/E

### Alle Herkunftsbereiche

Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der mind. 50% verwertungsfähige Bestandteile enthält 175,68 €/t

Asbest und Mineralfaserabfälle:

- Annahmestelle Horm 117,24 €/t
- Annahmestelle Warden 180,96 €/t

Benutzung der Privatanliefererplätze auf der ZD Alsdorf-Warden und dem Standort Horm bis zu einer Menge von 100 kg pro Anlieferung 10,00 €/Anlief.

Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen auf den Kompostierungsanlagen oder Grünabfallumschlagstellen bis zu einer Menge von 100 kg pro Anlieferung 3,00 €/Anlief.

Haushaltskühlgeräte 10,24 €/Stück

Haushaltsgroßgeräte (weiße Ware) 10,65 €/Stück

(2) Für weitere Leistungen, z.B. Verwertung von Grünabfällen, Entsorgung von Altreifen, Entsorgung von Altöl, Ausstellung von Entsorgungsnachweisen, Ausstellung von Daueranlieferungsausweisen wird von der beauftragten Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung der AWA Entsorgung

GmbH erhoben. Der Zweckverband Entsorgungsregion West wirkt an der Festsetzung der Entgelte mit.

- (3) Bei Verwiegung beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung 10 €.

### **§ 5 Festsetzung der Gebühren und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort in bar an der Kasse der Entsorgungsanlage zu entrichten.
- (3) Ausgenommen von der sofortigen Zahlung gem. Abs. 3 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer anerkannt sind. In diesen Fällen ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
- a) die Vorlage entsprechender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
  - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
  - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Die Grundgebühr wird monatlich zu je einem Zwölftel erhoben.

### **§ 6 Kostenerstattung**

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen:

- a) die Kosten für die Entnahme und Analyse von Abfallproben, die durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe seiner Anlagengenehmigung und der gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts des Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Abfallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West entstehenden Kosten.

### **§ 7 Entschädigung für die Kosten der Schadstoffsammlung in den Städten und Gemeinden des Kreises Düren**

Der Zweckverband Entsorgungsregion West erhebt einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 0,64 €/E, soweit er die Schadstoffsammlung auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 03. Juni 2005 in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde des Kreises Düren durchführt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 11. März 2005 außer Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 03. Juni 2005 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S.160) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 03.Juni.2005

gez. Carl Meulenberg  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Dr. Jürgen Linden  
Der Verbandsvorsteher

**Anlage zur Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West  
Positivkatalog zu § 3 Abs. 1**

**Entsorgungsanlagen:**

MVA = MVA Weisweiler

KA WA = Kompostierungsanlage auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden

KA WÜ = Kompostierungsanlage Würselen

ELC = Entsorgungs- und Logistik-Center Horm

(hier: Aufbereitung und Umladung für Sperrmüll und kompostierbare Abfälle)

DH = Deponie Hürtgenwald-Horm

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
<b>02</b>	<b>ABFALLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>		
<b>0201</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>		
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		MVA
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		MVA, KA WÜ
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		MVA
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA WA: nur Mist und Stroh	MVA, KA WA
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft		MVA
020199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut	MVA, KA WÜ
<b>0202</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>		
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe		MVA
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020299	Abfälle a.n.g.		MVA
<b>0203</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>		
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		MVA
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		MVA
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
020399	Abfälle a.n.g.		MVA
<b>0204</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>		
020401	Rübenerde		MVA
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		MVA
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020499	Abfälle a.n.g.		MVA
<b>0205</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>		
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020599	Abfälle a.n.g.		MVA
<b>0206</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>		
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020699	Abfälle a.n.g.		MVA
<b>0207</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>		
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		MVA
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation		MVA, KA WÜ
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung		MVA
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020799	Abfälle a.n.g.		MVA
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>		
<b>0301</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>		



Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
030101	Rinden und Korkabfälle		MVA, KA WÜ
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		MVA, KA WÜ
030199	Abfälle a.n.g.		MVA
<b>0303</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>		
030301	Rinden- und Holzabfälle		MVA, KA WÜ
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		MVA
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		MVA
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		MVA
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		MVA
030309	Kalkschlammabfälle		MVA
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		MVA
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		MVA
030399	Abfälle a.n.g.		MVA
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>		
<b>0401</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>		
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		MVA
040102	geäschertes Leimleder		MVA
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		MVA
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		MVA
040199	Abfälle a.n.g.		MVA
<b>0402</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>		
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		MVA
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		MVA
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		MVA
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		MVA
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		MVA
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		MVA
040299	Abfälle a.n.g.		MVA
05	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>		
0501	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>		
050103	Bodenschlämme aus Tanks		MVA
050105	verschüttetes Öl		MVA
050106	öhlartige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung		MVA
050199	Abfälle a.n.g.		MVA
0506	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>		
050603	andere Teere		MVA
06	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>		
0603	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>		
060313	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten		MVA
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		MVA
0613	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.</b>		
061302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		MVA
061303	Industrieruß		MVA
07	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>		
0701	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>		

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA
070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen		MVA
0702	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>		
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070213	Kunststoffabfälle		MVA
070299	Abfälle a.n.g.		MVA
0703	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>		
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA
0705	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>		
070599	Abfälle a.n.g.		MVA
0706	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>		
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070699	Abfälle a.n.g.		MVA
08	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>		
0801	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>		
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		MVA
080113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		MVA
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		MVA
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen		MVA
080199	Abfälle a.n.g.		MVA
0802	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>		
080201	Abfälle von Beschichtungspulver		MVA
0803	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>		
080312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		MVA
080314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen		MVA
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		MVA
080399	Abfälle a.n.g.		MVA
0804	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>		
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		MVA
080411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA
080499	Abfälle a.n.g.		MVA
09	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>		
0901	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>		
090106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle		MVA
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		MVA
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		MVA
090110	Einwegkameras ohne Batterien		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
090199	Abfälle a.n.g.		MVA
10	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>		
1003	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>		
100302	Anodenschrott		MVA
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		MVA
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		MVA
100399	Abfälle a.n.g.		MVA
1011	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>		
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		MVA
11	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE</b>		
1102	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>		
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		MVA
12	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>		
1201	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>		
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne		MVA
120112	gebrauchte Wachse und Fette		MVA
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		MVA
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		MVA
13	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>		
1305	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>		
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		MVA
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern		MVA
130503	Schlämme aus Einlaufschächten		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		MVA
14	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSE 07 UND 08)</b>		
1406	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>		
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		MVA
15	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)</b>		
1501	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe		MVA
150102	Verpackungen aus Kunststoff		MVA
150103	Verpackungen aus Holz		MVA, KA WÜ
150104	Verpackungen aus Metall		MVA
150105	Verbundverpackungen		MVA
150106	gemischte Verpackungen		MVA
150109	Verpackungen aus Textilien		MVA
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
1502	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>		
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		MVA
16	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>		
1601	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>		
160103	Altreifen		MVA
160107	Ölfilter		MVA
160119	Kunststoffe		MVA
1602	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>		
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		MVA
1607	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>		
160708	ölhaltige Abfälle		MVA
1608	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>		
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		MVA
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder übergangsmetallhaltige Verbindungen enthalten, a.n.g.		MVA
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)		MVA
1610	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>		
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen		MVA
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen		MVA
1611	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>		
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		MVA
17	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>		
1701	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>		
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		MVA
1702	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>		
170201	Holz		MVA
170203	Kunststoff		MVA
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
1703	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>		
170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische		MVA
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		MVA
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		MVA
1705	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>		

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		MVA
170505	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		MVA
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		MVA
170507	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		MVA
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		MVA
<b>1706</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>		
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		MVA, DH
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		MVA
170605	asbesthaltige Baustoffe		DH
<b>1709</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>		
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		MVA
<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>		
<b>1801</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		MVA
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		MVA
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		MVA
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		MVA
<b>1802</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>		
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		MVA
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden		MVA
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		MVA
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		MVA



Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
19	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>		
1901	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>		
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		MVA
1903	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>		
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		MVA
190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		MVA
1905	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>		
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		MVA
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		MVA
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost		MVA
1908	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>		
190801	Sieb- und Rechenrückstände		MVA
190802	Sandfangrückstände		MVA
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten		MVA
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		MVA
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		MVA
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		MVA
1909	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>		
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		MVA
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		MVA
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		MVA
190904	gebrauchte Aktivkohle		MVA
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
<b>1910</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>		
191001	Eisen und Stahlabfälle		MVA
191002	NE-Metall-Abfälle		MVA
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		MVA
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		MVA
<b>1911</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>		
191101	gebrauchte Filtertone		MVA
<b>1912</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>		
191201	Papier und Pappe		MVA
191204	Kunststoff und Gummi		MVA
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		MVA
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		MVA
191208	Textilien		MVA
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		MVA
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		MVA
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		MVA
<b>1913</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>		
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		MVA
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN</b>		
<b>2001</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>		
200101	Papier und Pappe/Karton		MVA
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		MVA, KA WÜ

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
200110	Bekleidung		MVA
200111	Textilien		MVA
200125	Speiseöle und -fette		MVA
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		MVA
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		MVA
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		MVA
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		MVA , KA WÜ
200139	Kunststoffe		MVA
200140	Metalle		MVA
2002	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>		
200201	kompostierbare Abfälle		MVA, ELC, KA WA, KA WÜ
200202	Boden und Steine		MVA
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		MVA
2003	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>		
200301	gemischte Siedlungsabfälle	ELC und KA WÜ: nur getrennt gesammelte organische Fraktion	MVA, ELC, KA WÜ
200302	Marktabfälle		MVA, KA WÜ
200303	Straßenkehricht		MVA
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		MVA
200307	Sperrmüll		MVA, ELC